

„Freunde und Förderer der Leichtathletik im Weserbergland“

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Leichtathletikgemeinschaft Weserbergland“ und hat seinen Sitz in Hameln.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports auf dem Gebiet der Leichtathletik im Weserbergland. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Sports auf dem Gebiet der Leichtathletik durch andere steuerbegünstigte Körperschaften.
Insbesondere bezweckt er:
 - Leichtathleten und –athletinnen verbesserte Trainingsbedingungen zu verschaffen,
 - Die Bereitstellung von Übungsleitern und –leiterinnen sowie Trainern und Trainerinnen zu sichern,
 - Die Sportvereine im Weserbergland bei der Anschaffung von Trainingsgeräten zu unterstützen,
 - Sportvereinen im Weserbergland bei der Ermöglichung der Teilnahme leistungsstarker Leichtathleten und –athletinnen bei Meisterschaften zu unterstützen,
 - Solche Informationen zu fördern durch die die Sportvereine im Weserbergland objektiv in der Öffentlichkeit dargestellt wird.
- (2) Der Verein verfolgt seine Ziele auf demokratischer Basis unter Anwendung der Grundsätze der Freiwilligkeit und Solidarität.
- (3) Der Verein ist politisch und weltanschaulich unabhängig.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ämter innerhalb des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (5) Der Verein kann Mitglied in anderen gemeinnützigen Vereinen oder Institutionen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Leichtathletik im Weserbergland fördern wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, wenn der Vorstand diese annimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Ausschluss oder Austritt und bei juristischen Personen durch Auflösung, Ausschluss oder Austritt. Bei Austritt bedarf es einer schriftlichen Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Hierüber ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 4 Vereinsvermögen und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder leisten jährlich für das Kalenderjahr im Voraus einen Mindestjahresbeitrag. Der Beitrag wird im Eintrittsmonat fällig. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.
- (3) Das Vereinsvermögen bildet sich aus den Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden und anderen Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins.
- (4) Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer, sowie fakultativ bis zu vier Beisitzer/innen. Der Schriftführer ist gleichzeitig stellvertretender Kassenwart.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die Vergabe der Mittel im Sinne der Satzung. Er hat Bücher und Aufzeichnungen zu führen, die jederzeit den Vermögensstand und die Verwendung der Vereinsgelder im Rahmen der steuerlichen Vorschriften über Gemeinnützigkeit ausweisen.
- (4) Einnahmen des Vereins sind
 - Beiträge und Spenden,
 - Zuwendungen anderer Art,
 - Erträge aus Geldanlagen.
- (5) Am Ende des Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Abrechnung und einen Nachweis über die Verwendung der vereinseigenen Gelder und des Vereinsvermögens aufzustellen.
- (6) Auslagen und Aufwendungen zum Zwecke der Durchführung von Vereinsangelegenheiten werden erstattet, wenn der Vorstand die Notwendigkeit bestätigt.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit schriftlich oder fermündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Vertretung

Der Verein wird gemäß § 26 BGB von je zwei Vorstandsmitgliedern, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss, gemeinschaftlich vertreten. Beisitzer sind jedoch nicht vertretungsberechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder es unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch elektronische Post durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
- (6) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, die die Jahresabrechnung prüfen und darüber zu berichten haben. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
 - a) Entlastung des Vorstands,
 - b) den Haushaltsplan des Vereins,
 - c) Anträge zu den Aufgaben des Vereins,
 - d) An- und Verkauf von Grundstücken,
 - e) Aufnahme von Darlehen,
 - f) Höhe der Beitragssätze,
 - g) Satzungsänderungen.
- (7) Alle Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche des Vereins gegen die Mitglieder sowie der Mitglieder gegen den Verein ist der Sitz des Vereins.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann in besonderen Fällen von der zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins auf die an der Leichtathletikgemeinschaft Weserbergland zu dem Zeitpunkt beteiligten gemeinnützigen Vereine aufgeteilt, die dies ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden haben.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 30.05.2005 errichtet und tritt am Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde am heutigen Tage in der heutigen Gründungsversammlung wie vorstehend beschlossen.

Hameln, den 30.05.2005